

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Freiburg, 25. März

1926

Inhalt: Kura- und Triennaleexamen. — Karfreitagskollekte für das Heilige Land. — Tanzverbot für Christenlehrpflichtige. — Predigten der Diasporageistlichen fremder Diözesen. — Befolgung der kath. Pfarrer. — Aufstellung der Voranschläge. — Rechnungsabhör. — Priesterexerzitien. — Aufwertung von Dienstkauttionen der Rechnung und Erheber. — Verzicht. — Prüfnbeauschreiben. — Sterbfall.

(Ord. 22. 3. 1926 Nr. 2879.)

Kura- und Triennaleexamen.

A. Für das Kuraxamen im Herbst 1926 setzen wir folgende Prüfungstoffe fest:

- I. Dogmatik: Die spezielle Eschatologie.
- II. Moral: Die Moralität der menschlichen Handlungen. Die Tugend der christlichen Nächstenliebe und deren Verletzungen.
- III. Kirchenrecht: De matrimonio cap. X. et XI. can. 1118 — 1141.
- IV. Kirchengeschichte: Die Zeit vom 30-jährigen Krieg bis zur französischen Revolution.
- V. Exegese: Ps. 1 — 30 nach der Vulgata.

B. Im Triennaleexamen werden geprüft:

- I. Apologetik: Leben und Persönlichkeit (Charakter, Heiligkeit, natürliche und übernatürliche Art) Jesu.
- II. Dogmatik: Allgemeine Gotteslehre, Dasein und Eigenschaften Gottes, insbesondere die Lehre von der Vorsehung.
- III. Moral: Die Sünde, deren äußere und innere Quellen.
- IV. Kirchenrecht: Can. 1 — 86 Normae generales.
- V. Kirchengeschichte: Die Zeit vom Nizänum bis zu Karl dem Großen.
- VI. Exegese: Der I. Brief Petri nach der Vulgata.

Dem Triennaleexamen haben sich die Herren Priester der Jahrgänge 1925, 1924, 1923 zu unterziehen; dem Kuraxamen alle Priester, deren Jurisdiktion bis 1. Dezember oder vorher erlischt. Die Jurisdiktion derjenigen Priester, welche vor dem 1. Dezember erlischt, wird bis zu diesem Tag verlängert.

Zum Examen ist der Codex iuris canonici, das Psal-

terium und das Neue Testament nach der Vulgata mitzubringen.

Alle Examinanden haben das Kurainstrument hierher vorzulegen.

Die Zeit des Examens wird später bekannt gegeben; es wird voraussichtlich noch im August beginnen.

Freiburg i. Br., den 22. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 3. 1926 Nr. 2522.)

Karfreitagskollekte für das Heilige Land.

Wir beauftragen die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien, nachstehendes am Palmsonntag, den 28. ds. Mts., im vormittägigen Gottesdienst den Gläubigen bekannt zu geben:

Nach seitheriger Übung wird am kommenden Karfreitag eine Kollekte für das Heilige Land stattfinden. Die Erträgnisse dieser Sammlung sind dazu bestimmt, die den Katholiken so verehrungswürdigen heiligen Stätten instandzuhalten, die katholischen Missionen und Schulen in Palästina zu unterstützen und überhaupt den Einfluß der Katholiken im Heiligen Lande zu wahren und zu fördern. Das ist heute doppelt notwendig, wo das Heilige Land mehr denn je bedrängt wird. Wir empfehlen darum auch dieses Jahr den Diözesanen diese Kollekte. Trotz der großen wirtschaftlichen Not wird es für jeden gläubigen Katholiken ein Herzensbedürfnis sein, eine kleine Gabe für jenes Land bereit zu halten, das uns allen durch die Erinnerung an den Erdenwandel des göttlichen Heilandes so heilig und so teuer ist.

Der Ertrag der Kollekte ist alsbald an die Erz.

Kollektur in Freiburg — Postcheckkonto 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 17. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1926 Nr. 2556)

Tanzverbot für Christenlehrlingpflichtige.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen und die Teilnahme an sog. Winkeltänzen durch Christenlehrlingpflichtige aller vier Jahrgänge unstatthaft ist. Die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle zum Schutz der christlichen Erziehung und zur Bewahrung der Jugend vor Gefahren ihrer seelischen Entwicklung dafür Sorge tragen, daß Jünglinge und Jungfrauen dieser Altersstufe von solchen Veranstaltungen fernbleiben. Wir haben zu den Eltern das Vertrauen, daß sie im Interesse der Erziehung und Behütung ihrer Söhne und Töchter die Herren Seelsorger bei dieser Fürsorge unterstützen, indem sie der großen Verantwortung eingedenk sind, die sie vor Gott für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder tragen. Eine rein verlebte Jugend wird auch für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Kinder von größtem Segen sein.

Freiburg i. Br., den 20. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 3. 1926 Nr. 2770.)

Predigten der Diasporageistlichen fremder Diözesen.

Wir weisen die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien an, Predigten der Diasporageistlichen fremder Diözesen nur dann zu gestatten, wenn sie eine Empfehlung ihres Diözesanbischofs, ein Geleit Schreiben der Zentrale des Bonifatiusvereins in Paderborn und eine schriftliche Erlaubnis von uns vorzuweisen in der Lage sind.

Freiburg i. Br., den 19. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 3. 1926 Nr. H 222.)

Befoldung der kath. Pfarrer.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Auf Anordnung der Herren Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der Finanzen sind die Staatsbeihilfen zu den Pfarrgehalten mit Wirkung vom 1. April 1926 ab nur noch an die Kirchengemeinden als Träger der Pfarrbefoldung zu zahlen; eine Ueber-

weisung auf die Postcheckkonten der Pfarrer ist nicht mehr zulässig.

Damit keine Verzögerungen in den Gehaltszahlungen erfolgen, ist bei einem Postcheckamt (am besten Karlsruhe) sofort ein Postcheckkonto für die Pfarr-Kirchengemeinde zu beantragen und auch der jeweilige Pfarrgeistliche zur Ausstellung von Postchecks als berechtigt zu bezeichnen.

Die Nummern der neuen Konten sind der Regierungshauptkasse unverzüglich anzuzeigen.

Freiburg i. Br., den 16. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 3. 1926 Nr. H 248).

Aufstellung der Voranschläge.

An die Kirchenvorstände, Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1926/27 sind uns in doppelter Fertigung durch Vermittlung der Kammerariate alsbald vorzulegen.

Einmalige größere Ausgaben — über 300 R.M. — für Paramente und Bauarbeiten sind mit Kostenanschlägen und soweit tunlich mit Zeichnungen zu belegen. Da in den letzten Jahren für Instandhalten der kirchlichen Gebäude wenig aufgewendet werden konnte, sind vor allem hierfür genügende Mittel vorzusehen und sind von den Baurevisoren Gutachten über den Zustand der kirchlichen Gebäude und der vorzunehmenden Arbeiten zu erheben.

Freiburg i. Br., den 17. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 3. 1926 Nr. H 253.)

Rechnungsabhör.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Rechnungen für 1925/26 und, soweit noch nicht von uns geprüft, auch jene aus früheren Jahren, sind mit den zuletzt geprüften Vorrechnungen bis spätestens 1. Juli d. Js. uns vorzulegen. Die Rechnungslegung für 1925 kann statt in der seither vorgeschriebenen Weise auch durch Fertigung einer kurzen Uebersicht der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassentagebuch sowie eines Vermögensstands-Nachweises erfolgen; für frühere Jahre genügt Vorlage der Kassentagebücher und Belege.

Freiburg i. Br., den 17. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 3. 1926 Nr 2860.)

Priester-Exerzitien.

Im Kloster Hegne werden im laufenden Jahre folgende Exerzitienkurse für Priester abgehalten:

Montag, 19. Juli bis Freitag, 23. Juli,

Montag, 26. Juli bis Freitag, 30. Juli.

Anmeldungen sind an das Exerzitienhaus Hegne bei Konstanz zu richten.

Freiburg i. Br., den 23. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 13. 3. 1926 Nr. 2493).

Aufwertung von Dienstkautionen der Rechner und Erheber.

Für die Aufwertung von Dienstkautionen der Rechner und Erheber gelten folgende Richtlinien:

1. Soweit Kautionen durch Verpfändung von Forderungen an Dritte geleistet worden sind, wird den Rechnern und Erhebern regelmäßig wohl nur ein Aufwertungsanspruch gegen diesen Dritten zustehen. Die Höhe der Aufwertung richtet sich nach den für die Forderung an den Dritten geltenden Bestimmungen. Fonds, Kirchengemeinden usw. sind also zur Aufwertung nicht verpflichtet. Hierher gehört die Verpfändung von Wertpapieren, Sparkassenguthaben, Einlagen bei der Katholischen Pfarrpfändekasse usw. In welcher Höhe die Kath. Pfarrpfändekasse Einlagen bei ihr aufwerten kann, hängt davon ab, welche Aufwertung sie für die eigenen Anlagen erzielt. Werturkunden waren den Rechnern und Erhebern nach unserer Verfügung vom 5. Dezember 1925 Nr. 16856 (Erzb. Anzbl. S. 204) auszufolgen. Dem Ermessen der örtlichen Stellen bleibt es überlassen, inwieweit etwa freiwillig aus Billigkeitsgründen den Rechnern und Erhebern eine Entschädigung für Kautionsverluste gewährt werden soll.
2. Für die Aufwertung von Kautionen, die von Rechnern und Erhebern bar bei dem Fonds oder der kirchlichen Ortsklasse hinterlegt worden sind, gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 62 A. w. G.) Da derartige

Kautionsleistungen wohl regelmäßig nicht als Vermögensanlagen zu betrachten sind, hängt die Entscheidung über das Maß der Aufwertung von den Umständen des Einzelfalls ab und wäre im Rechtsstreit schließlich vom ordentlichen Gericht zu treffen. Fonds mit Liegenschaftsbesitz werden höher aufwerten können und müssen als solche, die vorwiegend oder ausschließlich nur Geldkapital besaßen. Wir empfehlen Entgegenkommen, besonders wenn es sich um langjährige und in ungünstiger Lage befindliche Rechner und Erheber handelt. Für Barkautionen, die der Allg. Kath. Kirchensteuerklasse geleistet worden sind, wird der Kirchensteuervertretung eine Aufwertung auf durchschnittlich 60 v. H. vorgeschlagen.

Karlsruhe, den 13. März 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Joseph Anton Berenz auf die Pfarrei Untermettingen (Dekanats Stühlingen) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. April d. J. angenommen.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Peter Kaufmann auf die Pfarrei Stahringen (Dekanats Stockach) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. April d. J. angenommen.

Pfriüdeauschreiben.

Gamburg, Dekanat Tauberbischofsheim.

Patron für diese Besetzung: Reichsgraf Dr. von Ingelheim, Güter zu Mespelbrunn auf Schloß Gamburg in Gamburg. Bewerbungsfrist 14 Tage.

Sechtingen, Dekanat Emdingen.

Patron: Die Universität Freiburg. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen beim Senat der Universität Freiburg einzureichen.

Sterbfall.

20. März: Karl Barthelme, Pfarrer in Gamburg.
R. I. P.

